

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 17. August 1984

22. Band Nr. 97

Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge

Vom 7. August 1984

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 18 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 3. Mai 1984¹⁾,
beschliesst:

1. Abschnitt

Die Organe und ihre Aufgaben

§ 1

Stipendienkommission

¹ Eine vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählte Stipendienkommission von sieben Mitgliedern entscheidet nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (AusbG) sowie dieser Verordnung (AusbV) über die Gewährung von Stipendien und Darlehen.

² Die Kommission wird vom Erziehungsdirektor präsiert.

³ Die Kommission entscheidet insbesondere über:

- a. Ausnahmegewilligungen bei Bewerbern, die innerhalb der obligatorischen Schulzeit eine Privat- oder Internatsschule besuchen (§4 Abs. 1 Bst. b AusbG);
- b. die Stipendienberechtigung von Bewerbern, die beim Beginn der Ausbildung das 30. Altersjahr erreicht haben (§5 Abs. 2 AusbG);

¹⁾ GS 22, 491 (416.21)

416.211

- c. Ausnahmebewilligungen bei Bewerbern, welche die ordentliche Ausbildungsdauer überschritten haben (§ 8 Abs. 1 und 2 AusbG);
- d. vorausgesetzte Eigenleistungen (§ 10 Abs. 2 und 3 AusbG);
- e. Anträge an den Regierungsrat betreffend höhere Maximalbeiträge (§ 7 Abs. 3 AusbV) und den ganzen oder teilweisen Verzicht auf Rückzahlung eines Darlehens (§ 12 AusbG) in Härtefällen;
- f. die Regelung der Verzinsung und Rückzahlung von Darlehen in Sonderfällen (§ 12 AusbG und § 9 AusbV);
- g. die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Bewerbers (§ 12 Ziff. 6 AusbV).

⁴ In dringenden Fällen kann der Kommissionspräsident einem Bewerber im voraus ein Darlehen gewähren, sofern sich aus den Unterlagen ergibt, dass er beitragsberechtigt ist. Das betreffende Gesuch ist an der nächsten Sitzung der Kommission vorzulegen, die endgültig über die Gewährung eines Beitrages entscheidet.

§ 2

Stipendienberatungsstelle

Die Stipendienberatungsstelle hat folgende Aufgaben:

- a. Beratung von Bewerbern oder ihrer gesetzlichen Vertreter;
- b. Vorbereitung der Geschäfte;
- c. Ausfertigung der Entscheide;
- d. Rechnungsführung;
- e. Protokollführung und Beratung der Stipendienkommission;
- f. regelmässige Information der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten der Gewährung von Beiträgen sowie die Termine für die Einreichung der Gesuche.

§ 3

Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle prüft jährlich die Rechnungsführung der Stipendienberatungsstelle und die Einhaltung der Berechnungsgrundsätze (4. Abschnitt AusbV).

2. Abschnitt

Verfahren

§ 4

Bewerbung

¹ Beiträge werden nur auf Gesuch hin gewährt.

² Der Bewerber hat jährlich sowie bei Beginn einer neuen Ausbildungsstufe auf dem amtlichen Formular zusammen mit den erforderlichen Unterlagen ein Gesuch an die Stipendienberatungsstelle einzureichen. Die Beschaffung der von der Erziehungsdirektion verlangten Unterlagen ist Sache des Bewerbers.

³ Die Anmeldungen sind bis spätestens vier Wochen nach Ausbildungsbeginn einzureichen. Andernfalls erfolgt die Auszahlung nur noch für den Rest des laufenden Ausbildungsjahres.

§ 5

Entscheid

¹ Der Entscheid über das eingereichte Gesuch wird dem Bewerber, bzw. seinem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitgeteilt.

² Die Beiträge werden jeweils für ein ganzes Ausbildungsjahr oder Teile davon zugesichert.

§ 6

Auszahlung

¹ Die Auszahlung der Stipendien erfolgt in der Regel nach Vorlage aller zur Auszahlung notwendigen Unterlagen am Ende eines Semesters.

² Die Darlehen werden aufgrund eines Darlehensvertrages ausbezahlt.

³ Bewilligte Beiträge, die nicht spätestens 2 Monate nach Beendigung des Ausbildungsjahres, für das sie bestimmt sind, abgerufen werden, verfallen.

3. Abschnitt

Beitragsgewährung

§ 7

Beitragsbegrenzung

¹ Ein Stipendium beträgt pro Jahr minimal Fr.500.– und maximal Fr.9000.– für Ledige, bzw. Fr.14000.– für Verheiratete und Alleinstehende mit Kindern.

416.211

² Ein Darlehen beträgt maximal Fr. 6000.– pro Jahr bzw. Fr. 30000.– für die gesamte Ausbildung. Es wird gewährt, sofern die Berechnung nach dieser Verordnung eine Punktzahl ergibt, die nicht unter Null liegt. In Sonderfällen sind Darlehen bis zu einer Zahl von 10 Minuspunkten möglich.

³ In Härtefällen kann die Stipendienkommission dem Regierungsrat höhere Beiträge beantragen.

§ 8

Aufteilung der Beiträge in Darlehen und Stipendien

¹ Für die Erstausbildung, Weiterbildung und Zweitausbildung wird der berechnete Beitrag vollumfänglich als Stipendium bewilligt. Sofern der Bedarf nachgewiesen ist, kann die Stipendienkommission zusätzlich ein Darlehen gewähren.

² Wenn die ordentliche Ausbildungsdauer überschritten ist, die Stipendienkommission aber ausnahmsweise einen Beitrag bewilligt, so wird der berechnete Betrag nur zur Hälfte als Stipendium gewährt.

³ Für die Vorbildung wird der berechnete Betrag als Stipendium gewährt. Darlehen sind nicht möglich.

⁴ Für eine zweite Hochschulausbildung wird der berechnete Betrag als Darlehen gewährt (max. aber Fr. 6000.– gemäss § 7 Abs. 2 AusbV). In Härtefällen sind Stipendien möglich.

⁵ Sofern die notwendigen Unterlagen noch nicht beigebracht sind, kann bis zu deren Vorliegen höchstens ein Darlehen gewährt werden.

§ 9

Verzinsung und Rückzahlung von Darlehen

¹ Darlehen sind mit Wirkung ab 1. Januar des auf den Abschluss der Ausbildung folgenden Jahres zu verzinsen. Der Zinsfuss ist gleich dem jeweiligen Zinsfuss der Zuger Kantonalbank für erste Hypotheken. In Sonderfällen kann die Stipendienkommission diese Bedingungen ändern.

² Spätestens fünf Jahre nach abgeschlossener Ausbildung beginnt die Rückzahlungspflicht des Schuldners, wobei das Darlehen in der Regel innert weiterer fünf Jahre zurückbezahlt sein muss. In Härtefällen kann die Stipendienkommission die Rückzahlungsfrist erstrecken oder dem Regierungsrat beantragen, auf die Rückzahlung zu verzichten.

§ 10

Anerkannte Ausbildungen

¹ Vom Kanton im Sinne von § 4 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge anerkannte Ausbildungen sind:

Kategorie A

Berufslehren aller Art, Anlehren im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung, Berufsvorbereitungsschulen, Oberstufenschulen in Sonderfällen.

Kategorie B

Mittelschulen, Lehrerbildung Sekundärstufe (Lehrerbildung, die ohne Maturität absolviert wird sowie Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Kindergartenseminare), Landwirtschaftliche Fachschulen, Heimerzieherschulen, Technikerschulen, Berufslehren in Lehrwerkstätten oder Vollzeitschulen für Gestaltung, Vollzeitschulen für medizinisches Hilfspersonal.

Kategorie C

Meisterkurse, Schulen und Kurse für die Vorbereitung auf Meisterprüfungen, Lehrerbildung Tertiärstufe (Lehrerbildung, die im Anschluss an eine Maturität absolviert wird sowie Reallehrerausbildung, Sonderpädagogische Ausbildungen, SIBP für die Ausbildung von Gewerbelehrern und Ausbildung zum Berufsberater), Schulen für Sozialarbeit, Höhere Schulen für medizinische Hilfsberufe (Physiotherapie, Ergotherapie usw.), Försterschulen, Konservatorien, Schweizerischer Musikpädagogischer Verein (SMPV), Kunst- und Schauspielschulen, HWV, HTL.

Kategorie D**Hochschulen**

² Ausbildungen, die weniger als ein Jahr dauern, sind mit Ausnahme der beitragsberechtigten Vorbildung und der vom BIGA anerkannten Meisterkurse nicht beitragsberechtig.

³ Die Anerkennung der einzelnen Ausbildungsstätten erfolgt im Rahmen der in Abs. 1 und 2 erwähnten Bedingungen durch die Stipendienkommission. In allen andern Fällen entscheidet der Regierungsrat.

§ 11

Ordentliche Ausbildungsdauer

Als ordentliche Ausbildungsdauer gilt die normalerweise für die gewählte Ausbildung benötigte Ausbildungsdauer zuzüglich zwei Semester.

4. Abschnitt

Berechnungsgrundsätze

§ 12

Grundlagen

Für die Berechnung des Ausbildungsbeitrages wird von folgenden Grundlagen ausgegangen:

1. Bei ledigen Bewerbern in Erstausbildung oder Weiterbildung bis zum erfüllten 25. Altersjahr und bei Verheirateten bis zum erfüllten 25. Altersjahr

– Elterneinkommen	100 %
– Stiefelterneinkommen	50 %
– Bewerbereinkommen während der Aus- bildungszeit	100 %
– Einkommen des Ehegatten	80 %
– Elternvermögen	100 % mit dem Betrag, der Fr. 100000.– übersteigt
– Stiefelternvermögen	50 % mit dem Betrag, der Fr. 100000.– übersteigt
– Bewerbervermögen	100 %
– Vermögen des Ehegatten	80 %

2. Bei ledigen Bewerbern in Zweitausbildung oder Weiterbildung nach erfülltem 25. Altersjahr sowie bei verheirateten Bewerbern über dem 25. Altersjahr

– Elterneinkommen	100 % mit dem Betrag, der Fr. 25000.– übersteigt
– Stiefelterneinkommen	50 % mit dem Betrag, der Fr. 25000.– übersteigt
– Bewerbereinkommen während der Aus- bildungszeit	100 %
– Einkommen des Ehegatten	80 %
– Elternvermögen	100 % mit dem Betrag, der Fr. 100000.– übersteigt

- Stiefelterneinkommen 50 % mit dem Betrag, der Fr. 100 000.-
übersteigt
 - Bewerbervermögen 100 %
 - Vermögen
des Ehegatten 80 %
3. Sofern die Eltern geschieden sind, ist in der Regel das Einkommen des Inhabers der elterlichen Gewalt zuzüglich der Kinderalimente massgebend.
 4. Die Zahl der Geschwister und Kinder des Bewerbers.
 5. Die Ausbildungskosten:
 - 5.1 Schulungskosten (Schul- und Studiengeld, Schulmaterial und Bücher, Exkursionen)
 - 5.2 Lebenshaltungskosten (Verpflegung und Wohnen ausserhalb des Elternhauses, Reisekosten)
 6. Besondere persönliche Verhältnisse des Bewerbers können ausnahmsweise berücksichtigt werden, sofern sie wesentliche, unabwendbare finanzielle Belastungen darstellen.

§ 13

Punktesystem

Die erwähnten Grundlagen werden nach dem folgenden Punktesystem bewertet:

1. *Einkommen*

Ausgangsbasis beim Elterneinkommen ist das durchschnittliche Reineinkommen der rechtskräftigen Steuerveranlagung (Ziffer 23 b der Steuererklärung) und zwar wie folgt:

- Fr. 39 000.- = 0 Punkte (Steuerveranlagung 1981/82, Bemessungsjahre 1979/80);
- Fr. 43 000.- = 0 Punkte (Steuerveranlagung 1983/84 ff. und Gegenwartsbesteuerung).

Je Fr. 1000.- weniger ergeben 3 Pluspunkte (maximal 36 Punkte); je Fr. 1000.- mehr ergeben 2 Minuspunkte. Das Bewerbereinkommen sowie das Einkommen des Ehegatten eines Bewerbers wird nach den gegenwärtigen Verhältnissen in die Berechnung einbezogen. Je Fr. 1000.- ergeben 2 Minuspunkte.

2. *Vermögen*

Ausgangsbasis beim Elternvermögen ist das Reinvermögen der rechtskräftigen Steuerveranlagung (Ziff. 50 der Steuererklärung). Ein Elternvermögen bis Fr. 100 000.- gilt als Freibetrag. Für jedes nicht erwerbstätige Geschwister des Bewerbers erhöht sich der Freibetrag des Elternvermögens um Fr. 20 000.-.

416.211

Jeder volle Teil von Fr. 5000.– über Fr. 100000.– ergibt einen Minuspunkt.

Das Bewerbervermögen sowie das Vermögen des Ehegatten eines Bewerbers wird nach den gegenwärtigen Verhältnissen in die Berechnung einbezogen. Jeder volle Teil von Fr. 5000.– ergibt einen Minuspunkt.

3. *Zahl der nicht erwerbstätigen Geschwister und Kinder des Bewerbers*

Für das erste nicht erwerbstätige Geschwister werden 5 Pluspunkte angerechnet. Für jedes weitere wird progressiv je 1 Punkt dazugezählt, bis zum Maximum von 10 Punkten für das 6. und für weitere Geschwister.

Für das 1. Geschwister 5 Punkte

Für das 2. Geschwister 6 Punkte

Für das 3. Geschwister 7 Punkte

Für das 4. Geschwister 8 Punkte

Für das 5. Geschwister 9 Punkte

Für das 6. Geschwister 10 Punkte

Für das 7. Geschwister 10 Punkte

Für das 8. Geschwister 10 Punkte usw.

Für jedes Geschwister, das sich in Ausbildung befindet, werden zusätzlich 5 Punkte gerechnet. Für jedes Kind des Bewerbers werden 15 Punkte gerechnet.

4. *Ausbildungskosten*

4.1 *Schulungskosten*

Für die ausgewiesenen Schulgeldkosten wird pro Fr. 300.– 1 Pluspunkt gerechnet (maximal 20 Punkte). Für die übrigen Schulungskosten (Schul- und Lernmaterial, Besichtigungen und Exkursionen) wird für die Kategorie B, C und D ein Pauschalbetrag von 5 Punkten gerechnet.

4.2 *Lebenshaltungskosten*

Für die ausgewiesenen Reisekosten wird pro Fr. 300.– 1 Pluspunkt gerechnet (maximal 5 Punkte). Für auswärtige Mittagsverpflegung wird pro Fr. 300.– ein Pluspunkt gewährt (max. 5 Punkte).

Für Internatsaufenthalt wird pro Fr. 300.– ein Pluspunkt gerechnet (maximal 30 Punkte).

Auswärtiges Wohnen inkl. Verpflegung wird pauschal mit folgenden Punktebeträgen berücksichtigt:

Kategorie A 50 Punkte

Kategorie B 30 Punkte

Kategorie C 20 Punkte

Kategorie D 20 Punkte

Dieser Punktezuschlag wird nur gewährt, sofern der Ausbildungsort vom Wohnort der Eltern des Bewerbers aus in der Regel nicht innerhalb einer Stunde erreicht werden kann, die Platzverhältnisse in der elterlichen Wohnung das auswärtige Wohnen bedingen oder wenn der Bewerber während mindestens zweier Jahre durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell elternunabhängig war. Bei verheirateten Bewerbern wird dieser Punktezuschlag nur einmal gewährt.

§ 14

Punktebewertung

Der Beitrag wird aufgrund der Punkte ermittelt, wobei je Punkt für die verschiedenen Kategorien folgende Beträge festgelegt werden:

Kategorie A	Fr. 50.–
Kategorie B	Fr. 90.–
Kategorie C	Fr. 140.–
Kategorie D	Fr. 160.–

§ 15

Härtefälle

Die Stipendienkommission ist befugt, in Härtefällen dem Gesuchsteller eine höhere Punktzahl anzurechnen.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 16

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1984 in Kraft.

² Die neuen Bestimmungen gelten jeweils ab Beginn des der Inkraftsetzung folgenden Ausbildungsjahres bzw. Kurses.

416.211

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden das Geschäftsreglement für die Stipendienkommission des Kantons Zug vom 3. September 1963¹⁾ sowie die Richtlinien über die Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen vom 30. Juni 1981²⁾ aufgehoben.

Zug, den 7. August 1984

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann:

G. Stucky

Der Landschreiber:

H. Windlin

¹⁾ GS 18, 479 (BGS 416.211)

²⁾ GS 22, 245 und 427